

SELBSTÄNDIGES VERFAHREN AUFGRUND EINER MITTEILUNG EINER LESERIN

Der Presserat ist ein Verein, der sich für verantwortungsvollen Journalismus einsetzt und dem die wichtigsten Journalisten- und Verlegerverbände Österreichs angehören. Die Mitglieder der Senate des Presserats sind weisungsfrei und unabhängig.

Im vorliegenden Fall führte der Senat 3 des Presserats aufgrund einer Mitteilung einer Leserin ein Verfahren durch (selbständiges Verfahren aufgrund einer Mitteilung). In diesem Verfahren äußert der Senat seine Meinung, ob eine Veröffentlichung den Grundsätzen der Medienethik entspricht. Die Medieninhaberin von „nachrichten.at“ hat von der Möglichkeit, am Verfahren teilzunehmen, Gebrauch gemacht.

Die Medieninhaberin der „Oberösterreichischen Nachrichten“ hat die Schiedsgerichtsbarkeit des Presserats anerkannt.

ENTSCHEIDUNG

Der Senat 3 hat durch seinen Vorsitzenden Dr. Georg Karasek und seine Mitglieder Christa Zöchling, Günther Schröder und Dr. Daniel Lohninger in seiner Sitzung am 16.05.2025 nach Durchführung einer mündlichen Verhandlung im selbständigen Verfahren gegen die „OÖ. Online GmbH & Co.KG.“, Promenade 23, 4010 Linz, als Medieninhaberin von „nachrichten.at“, wie folgt entschieden:

Der Artikel „**Freispruch für 61-Jährigen Deutschen im Fall Kellermayr**“ erschienen am 09.04.2025 auf „nachrichten.at“, verstößt gegen Punkt 12 (Suizidberichterstattung) des Ehrenkodex für die österreichische Presse.

BEGRÜNDUNG

Im Artikel wird über das Verfahren und den Freispruch eines 61-jährigen Deutschen aufgrund des Vorwurfs der gefährlichen Drohung mit Suizidfolge im Zusammenhang mit der Ärztin Lisa-Maria Kellermayr berichtet. Dabei wird auch festgehalten, dass auf Wunsch der Verteidigung vor den Schlussplädoyers mehrere Akteninhalte verlesen worden seien, unter anderem die Abschiedsbriefe der Ärztin. Der Artikel enthält wörtliche Zitate daraus – zum einen zu ihrer verzweiferten Situation, zum anderen zu ihrem bevorzugten Sterbeort. In ihrem Brief an die Polizei schrieb Kellermayr dem Artikel zufolge auch noch: „Wären die Morddrohungen ernst genommen worden, wäre das alles nicht passiert.“

Beim Artikel, der am 09.04.2025, 12:14 Uhr, veröffentlicht wurde, handelt es sich offenbar um eine bearbeitete Version eines bereits um 10:44 Uhr noch vor der Urteilsverkündung erschienenen Artikels, in dem die wörtlichen angeführten Zitate ebenfalls veröffentlicht wurden.

Eine Leserin kritisiert, dass aus dem persönlichen Schreiben der Ärztin zitiert werde, da dieses offenbar zwar für die juristische Einordnung verlesen worden seien, nicht aber für die breite Öffentlichkeit gedacht gewesen sei. Nach Meinung der Leserin wäre es angemessen gewesen, den Abschiedsbrief bloß zu erwähnen ohne dessen Inhalt näher zu erläutern.

Zunächst hält der Senat fest, dass die Berichterstattung über Suizide im Allgemeinen große Zurückhaltung gebietet, insbesondere wegen der Gefahr der Nachahmung. Verantwortungsvoller Journalismus wägt ab, ob ein überwiegendes öffentliches Interesse besteht und verzichtet auf überschießende Berichterstattung (siehe Punkt 12 des Ehrenkodex; siehe u.a. die Entscheidungen 2013/S03- II, 2016/002, 2017/286, 2018/096 und 2018/S003-III).

Im Prozess um die Drohungen gegen Lisa-Maria Kellermayr erkennt der Senat ein öffentliches Interesse. Damit verbunden sind auch Details zu der Anklage gegen jenen 61-jährigen Deutschen, dem gefährliche Drohungen mit suizidaler Folge vorgeworfen worden war. Als Ärztin wurde Kellermayr während der Corona-Pandemie von Gegnerinnen und Gegnern der Schutzmaßnahmen massiv bedroht, woraufhin sie sich letztendlich gezwungen sah, ihre Praxis zu schließen. In dem Zusammenhang wurden die Behörden, insbesondere die Polizei, in der Öffentlichkeit mehrmals wegen fehlender Schutzmaßnahmen für Kellermayr kritisiert. Bei der im Prozess erneut vermeldeten Todesursache Suizid überwiegt im vorliegenden Fall jedenfalls der Informationswert für die Allgemeinheit gegenüber den Persönlichkeitsinteressen des Suizidopfers, zumal bei Berichten über ein mögliches Behördenversagen die Presse- und Meinungsfreiheit von vornherein weit auszulegen ist (vgl. Punkt 10.1 des Ehrenkodex; ferner dazu die Entscheidungen 2014/084 und auch 2022/122).

Hinzu kommt, dass Kellermayr in der Pandemie von sich aus in der Öffentlichkeit aufgetreten ist und dabei u.a. ihre Expertise als Ärztin einbrachte; sie gab regelmäßig Interviews und erlangte dadurch einen gewissen Bekanntheitsgrad. In Anbetracht dessen genießt sie nach Auffassung des Senats weniger Persönlichkeitsschutz als eine Privatperson (vgl. dazu z.B. den Brief 2021/447).

Unabhängig vom Vorliegen eines öffentlichen Interesses an der Berichterstattung über den Suizid Kellermayrs bewertet der Senat jedoch die Veröffentlichung von Zitaten aus ihren Abschiedsbriefen als überschießend (siehe dazu auch die Entscheidung im Fall 2022/251). Die Senate des Presserats haben in der Vergangenheit bereits festgestellt, dass die Veröffentlichung von Zitaten, in denen Betroffene ihre Suizidgedanken äußern, dazu führen kann, dass sich andere gefährdete Personen mit den Suizidopfern identifizieren und derartige Zitate zum Anlass nehmen, selbst den Entschluss zum Suizid zu fassen (siehe dazu etwa die Entscheidungen 2011/78 und 2020/157).

Im vorliegenden Fall betrifft dies insbesondere die Abschiedsworte Kellermayrs, welche sehr persönliche Passagen zu ihrer verzweiferten Situation und zu ihrem bevorzugtem Sterbeort enthalten. Dass die Abschiedsbriefe im Gerichtsverfahren verlesen worden sind, bedeutet nicht automatisch, dass Medien daraus zitieren dürfen. Die beiden Passagen sind privater Natur und nehmen auf den Suizid und dessen Umstände Bezug. Die Veröffentlichung dieser Zitate hätte im Sinne der Suizidprävention jedenfalls unterbleiben müssen.

Im Gegensatz dazu sieht der Senat die Veröffentlichung jenes Zitates, in dem Kellermayr die Behörden für ihre verzweifelte Situation verantwortlich macht, noch vom Informationsinteresse der Allgemeinheit gedeckt („Wären die Morddrohungen ernst genommen worden, wäre das alles nicht passiert“).

Schließlich weist der Senat auch noch darauf hin, dass im Zuge der Berichterstattung auf das Leid der Angehörigen des Opfers Rücksicht zu nehmen ist. Eine überschießende Suizidberichterstattung wie im vorliegenden Fall ist unweigerlich dazu geeignet, die Trauerarbeit der Angehörigen zu erschweren. Der Senat hebt es zwar als positiv hervor, dass unterhalb des Artikels Hilfsorganisationen für suizidgefährdete Personen angeführt wurden bzw. zu Notrufnummern für den Fall einer akuten Krise verlinkt wurde (vgl. hierzu zuletzt auch die Stellungnahme 2022/143); dies reicht nach Meinung des Senats jedoch nicht aus, von der Feststellung eines Verstoßes gegen den Ehrenkodex abzusehen.

Vor diesem Hintergrund stellt der Senat gemäß § 20 Abs. 2 lit. a der Verfahrensordnung der Beschwerdesenate des Presserats einen **Verstoß gegen Punkt 12 (Suizidberichterstattung) des Ehrenkodex** fest.

Gemäß § 20 Abs. 4 der VerfO wird die „**OÖ. Online GmbH & Co.KG.**“ als Medieninhaberin von „**nachrichten.at**“ aufgefordert, die Entscheidung freiwillig im betroffenen Medium zu veröffentlichen oder bekanntzugeben.

Österreichischer Presserat
Senat 3
Vors. Dr. Georg Karasek
16.05.2025